



## Merkblatt 1

### Antrag auf Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie diese Information sehr sorgfältig durch und reichen Sie an die u.g. Behörde folgende Unterlagen ein:

1. Einen persönlich unterschriebenen Antrag, der Angaben enthält zu
  - Vor- und Zuname ggf. Geburtsname der Antragstellerin oder des Antragstellers, (ggf. akademischer Titel)
  - Geburtsdatum und Geburtsort
  - Privatanschrift
  - Anschrift der Räumlichkeiten, in denen die erlaubnispflichtigen Tätigkeiten durchgeführt werden sollen
  - Art der beantragten erlaubnispflichtigen Tätigkeit gemäß § 44 IfSG in Verbindung mit § 47 Absatz 3 IfSG
  - Angabe der Erreger sowie der jeweiligen Risikogruppe der Erreger (nach der Biostoffverordnung; bei Anträgen im Zusammenhang mit gentechnischen Verfahren bitte Angabe der Sicherheitsstufe nach dem Gentechnikrecht), mit denen Sie tätig werden wollen
  - Tag, an dem Sie mit der Tätigkeit beginnen möchten  
*(Diese Angabe dient nur der internen Organisation und ersetzt nicht Ihre Anzeigepflichtung nach § 49 IfSG mit der dort angegebenen Nachweisverpflichtung!)*
2. Ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG (nicht älter als drei Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Behörde)
3. Nachweise über Ihre einschlägige Sachkenntnis in Form von
  - a) *amtlich* beglaubigten Fotokopien von Belegen über den regulären Abschluss des Studiums der Humanmedizin, der Zahnmedizin, der Tiermedizin, der Pharmazie oder eines naturwissenschaftlichen Fachhochschul- oder Universitätsstudiums mit mikrobiologischen Inhalten *und*
  - b) (nur) bei Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten und Tierärztinnen oder Tierärzten auch der Approbation  
und



- c) *amtlich* beglaubigte Fotokopien von Nachweisen (z.B. Bescheinigung der/des Aufsichtführenden oder des Arbeitgebers) über eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit mit Krankheitserregern unter der Aufsicht einer Person, die im Besitz der Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern ist. Arbeiten unter der Aufsicht von natürlichen Personen mit einer Erlaubnis nach § 19 BSeuchG werden zeitlich unbegrenzt anerkannt, sofern das Erregerspektrum innerhalb derselben Risikogruppe liegt wie die jetzt geplanten Tätigkeiten. Das Vorliegen der Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern der Aufsichtsperson ist durch *amtlich* beglaubigte Fotokopien der Erlaubnis oder *amtliche* Bescheinigung der zuständigen Behörde zu belegen oder alternativ zu c)
- d) *amtlich* beglaubigte Fotokopien von Nachweisen über eine andere mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Bakteriologie, Mykologie, Parasitologie oder Virologie.
4. Sofern Sie die unter 3. aufgelisteten Unterlagen nicht vorlegen können *amtlich* beglaubigte Fotokopien von Belegen über den regulären Abschluss des Studiums eines naturwissenschaftlichen Fachhochschul- oder Universitätsstudiums ohne mikrobiologische Inhalte oder eines ingenieurwissenschaftlichen Fachhochschul- oder Universitätsstudiums mit mikrobiologischen Inhalten.

Stand: 07.10.2011

### **Ihr Ansprechpartner**

Jürgen Schwalie  
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Reiterstraße 16  
76829 Landau in der Pfalz  
Telefon 06341 26-460  
Telefax 06341 26-48460  
schwalie.juergen@lsjv.rlp.de